



**DEUTSCHER
IMKERBUND E.V.**

Der Präsident

Aktenvermerk

zur mündlichen Revisionsverhandlung beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig am 24.10.13 – „Anbau von gentechnisch verändertem Mais“

Der 7. Senat mit 5 Richtern befasste sich am 24.10.2013 mit dem zur Revision vorgelegten Urteil des BayVerwaltungsgerichtshofes (VGH).

Kläger gegen den Freistaat Bayern war Imker Karl-Heinz Bablok sowie weitere Imker, die von der Berliner Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer und Koll. vertreten wurden. Dr. Willandt und Dr. Buchholz waren die Prozessbevollmächtigten.

Als Beigeladene waren anwesend für den Freistaat Bayern der Landesanwalt Prof. Dr. Riedel und für die Fa. Monsanto ein prozessbevollmächtigter Jura-Professor.

Für das BMELV und die Bundesregierung waren weiterhin beigeladen der GVO-Referatsleiter des BMELV, Dr. von Heydebrandt sowie ein weiterer Jura-Professor des Bundesinnenministeriums.

Die Sitzung wurde vom vorsitzenden Richter, Dr. Nolte, eröffnet, der dann den sog. Berichterstatter (ein neben ihm sitzender Richter) bat, mit seinem Vortrag zu beginnen.

Der **Berichterstatter** erklärte:

- Kläger sind Imker.
- Sie wollen wissen, inwieweit Gentechnikfreiheit gewährleistet ist.
- MON810 hatte keine lebensmittelrechtliche Zulassung
- Der Kläger Bablok ist Hobbyimker und verkauft Honig sowie selbst gewonnenen Blütenpollen.
- Das VG Augsburg hatte 2007 festgestellt, dass Honig und Pollen frei von GVO-Pollen sein müssen.
- Der VGH in Bayern entschied, dass Imker während der Maisblüte ihre Völker verstellen können.
- Fragen wurden auch an den EuGH gerichtet, wo entschieden wurde, dass gentechnisch veränderter Pollen eine Zutat i.S. des GentG ist.
- Der VGH in Bayern sprach sich nicht für Schutzmaßnahmen aus.
- Deshalb wurde Klage beim BVerwG zur Klärung der Vorsorgepflicht des GVO-Anbaues eingereicht.
- Welche Abstände genau eingehalten werden müssten, ist wissenschaftlich nicht geklärt – derzeit gelten etwa 500 Meter, 10 km gelten als absolut sicher.

Der vorsitzende Richter verwies zunächst auf einen zusätzlichen Antrag hinsichtlich BIO-Honig ohne jeglichen Eintrag von GVO und wollte geklärt haben, ob dies eine Klageveränderung darstelle.

Die Kläger wollten darin keine Klageveränderung sehen, was aber seitens Landesanwalt und Fa. Monsanto als Veränderung des Lebenssachverhalts verstanden wurde, da die Inhalte nicht gleich seien.

Die Kläger verwiesen aber nochmal auf § 36a GenTG, wonach die Beeinträchtigung die gleiche sei und die offene Streitfrage geklärt werden müsse. Es gehe generell um die Vorsorge.

Der Vorsitzende entschied dann, dass der Antrag vom 23.10.13 zu den Schriftsätzen und der Revisionsbegründung beigezogen werden.

Dann folgte die sog. **Erörterung**:

Der vorsitzende Richter erklärte:

- Zentrale Frage ist: wie muss Vorsorge ausgelegt sein?
- Besteht eine Wiederholungsgefahr?

Der Vertreter des BMELV, Dr. von Heydebrandt, erklärte:

- Monsanto versucht die Lebensmittelzulassung für MON810 auch für Pollen zu erlangen.
- Alle Gremien in Deutschland hat der Antrag erfolgreich durchlaufen (2012).
- Jetzt liegt der Antrag bei der EU-Kommission.

Die Kläger verdeutlichten erneut:

- Ein Feststellungsinteresse zur Vorsorge ist gegeben und zwar hinsichtlich künftiger Entscheidungen.

Der Landesanwalt des Freistaates Bayern erklärte:

- Es gebe derzeit keinen Plan für GVO-Anbau in Bayern.

Seitens Monsanto wurde erklärt:

- Gegen das Anbauverbot im Jahre 2009 wurde geklagt, man sei aber unterlegen.
- Deshalb werde derzeit nicht beabsichtigt, MON810 anzubauen.
- Bei Erhalt der Lebensmittelzulassung für Pollen könne sich das aber ändern.

Der vorsitzende Richter fasste dann zusammen:

- Es gehe um viele Sachverhalte in der Revision, jedoch wohl nicht um Schadenersatzansprüche – diese seien auch über ein Zivilgericht einklagbar.
- Allerdings gehe es um den § 906 BGB, der Vorsorge – liegt eine wesentliche Beeinträchtigung vor.
- Ist das Ausweichen der Imker und eine Untersuchungspflicht eine wesentliche Beeinträchtigung?

Es folgten dann unterschiedliche Auffassungen der Beigeladenen:

- Bisherige Schutzvorkehrungen seien ausreichend und gesetzlich geregelt.
- Ein Anbau in Bayern sei ohnehin nicht geplant.
- Das BVerfG sprach davon, Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden, jedoch nicht von einer 100 %-Lösung.

- Die Forderungen der Kläger gingen zu Lasten der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit in Deutschland.
- Die meisten GVO-Wissenschaftler seien schon nicht mehr in Deutschland.

Zur Vorsorgepflicht fasste der vorsitzende Richter nochmal zusammen:

- Das BVerfG habe bereits entschieden, dass Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden sind.
- Das GentG sieht bisher keine besonderen Regelungen zum Schutz der Imkerei vor.
- Der VGH in Bayern bezog sich auf eine Einzelfallentscheidung und dass bei einer Entfernung von 1,5 – 2 km das Einsammeln von GVO-Pollen nicht sehr naheliegend wäre.

Abschließend erklärte Dr. Nolte:

Aufgabe des Senats sei nun zu klären, ob gewährleistet ist, dass gar kein GVO-Pollen in den Honig kommt. Dazu wird beraten.

Die Beratung dauerte bis in den Abend und erst gegen 19.30 Uhr wurde die Entscheidung verkündet:

„Die Revision wird zurück gewiesen!“

Persönlich konnte ich bei der Verkündung nicht mehr zugegen sein, weil ich sonst von Leipzig an diesem Tag nicht mehr nach Hause gekommen wäre.

Peter Maske

25.10.13